



Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

Die Gemeinde Vierkirchen erlässt aufgrund Art. 28 Abs. 4 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) folgende

Satzung

§ 1

Aufwendungs- und Kostenersatz

(1) Die Gemeinde erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 und 2 BayFwG Aufwendungsersatz für folgende Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren:

1. Einsätze,
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehlalarmen.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten die unmittelbar der Rettung und Bergung von Menschen und Tieren dienen wird kein Kostenersatz erhoben.

(2) Die Gemeinde erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zu Gebrauch oder Verbrauch.

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

(3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen, gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

(4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15. Abs. 7 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistungen nach Art.

17 Abs. 2 BayFwG zu erstattenden Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

§ 2

Schuldner

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Bestandskraft des Bescheids zur Zahlung fällig.

§ 4

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 03.08.2021 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung über Aufwendungsersatz- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren vom 01.01.2015 inklusive der Änderung vom 20.02.2020 außer Kraft.
Sie findet allerdings auf Einsätze bis einschließlich 02.08.2021 Anwendung.

Vierkirchen, den 23.07.2021


Harald Dirlenbach
Erster Bürgermeister



Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzt sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nr. 1 bis 5) und den Personalkosten (Nr. 6) zusammen.

Die nachfolgenden Pauschalsätze basieren auf den Kalkulationen der Gemeinde Vierkirchen sowie der kommunalen Spitzenverbände und dem Landesfeuerwehrverband.

1. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen – berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens – je Stunde für Aufwendungs- und Kostenersatz (inkl. 10 % Eigenbeteiligung)

a) Löschgruppenfahrzeuge LF 8/6	195,46 €
b) Löschgruppenfahrzeuge LF 16/12	178,68 €
c) Löschgruppenfahrzeuge LF 20/24	110,08 €
d) Tragkraftspritzenfahrzeuge TSF	86,12 €
e) Mehrzweckfahrzeuge MZF	47,81 €
f) Mannschaftstransportwagen MTW	10,75 €
g) Kommandowagen KdoW	57,28 €

2. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen – berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens – je zurückgelegten Kilometer (inkl. 10 % Eigenbeteiligung)

a) Löschgruppenfahrzeuge LF 8/6	13,93 €
b) Löschgruppenfahrzeuge LF 16/12	11,63 €
c) Löschgruppenfahrzeuge LF 20/24	6,98 €
d) Tragkraftspritzenfahrzeuge TSF	4,43 €
e) Mehrzweckfahrzeuge MZF	5,22 €
f) Mannschaftstransportwagen MTW	0,90 €
g) Kommandowagen KdoW	3,94 €

3. Arbeitsstundenkosten und Geräte- bzw. Materialkosten

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeugs gehört - und können demnach dafür keine Ausrückestundenkosten geltend gemacht werden, werden Arbeitsstundenkosten berechnet.

In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stunden kosten erhoben.

Als Arbeitsstunden werden berechnet für

a) Stromerzeuger	50,00 €
b) Rettungssatz	50,00 €
c) Tauchpumpe (TP4/1, TP8/1, TP15/1)	15,00 €
d) Flutbox (Kleine Tauchpumpe mit Zubehör)	7,50 €
e) Katastrophenschutzpumpe „Chiemsee	20,00 €
f) Wassersauger	15,00 €
g) Lüftungsgerät	20,00 €
h) Motorsäge	10,00 €
i) Wärmebildkamera	100,00 €
j) Gerätesatz Absturzsicherung	15,00 €
k) Holzverschalung je m ²	7,00 €
l) Holzbalken lfm	2,50 €
m) Ölbinder (Sack, inkl. Entsorgung)	25,00 €
n) Ölflies (je Tuch = 0,2 m ² , inkl. Entsorgung)	1,00 €
o) Ölschlauch (Stück, inkl. Entsorgung)	75,00 €
p) Türöffnungssatz oder Multifunktionshebelwerkzeug	25,00 €
q) Schaummittel (je Liter)	2,50 €
r) Schlauchpflege inkl. Prüfung	10,00 €
s) Abdeckplane (je m ²)	1,00 €

4. Reinigungskosten

Für die Reinigung von Einsatzkleidung werden die nachfolgenden Gebühren verrechnet:

a) Reinigung einer Einsatzjacke	17,00 €
b) Reinigung einer Einsatzhose	12,00 €
c) Reinigung Feuerwehrhandschuh (Paar)	9,00 €
d) Reinigung Flammenschutzhaube	9,00 €
e) Reinigung und Prüfung Atemschutzgerät	25,00 €
f) Reinigung und Prüfung Atemschutzmaske	20,00 €
g) Reinigung und Prüfung CSA-Schutzanzug Form III	200,00 €
h) Kosten für Einweg-CSA-Schutzoverall Form II	35,00 €

5. Pauschalkosten

Nachfolgend genannte Einsätze werden ohne Berücksichtigung des eingesetzten Personals und Materials pauschal abgerechnet.

- a) Fehlalarmierung durch Brandmeldeanlage
 - erstmalige Alarmierung 300,00 €
 - je Wiederholungsfall innerhalb 12 Monate 500,00 €
- b) Fehlalarmierung – mutwillig, vorsätzlich oder grob fahrlässig 500,00 €
- c) Brandschutzunterweisung pro Kurs und max. 12 Teilnehmer 200,00 €
- d) Sachkundigen Prüfung Gerätesatz Absturzsicherung 100,00 €

6. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz (incl. 10 % Eigenbeteiligung) berechnet: 28,00 €

Aufwendungsersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird verlangt, weil der Gemeinde auch für diesen Personenkreis Kosten entstehen, beispielsweise durch Erstattung des Verdienstausfalls (Art. 9 Abs. 3 BayFwG), des fortgezahlten Arbeitsentgelts (Art. 10 BayFwG) oder durch Entschädigungen nach Art. 11 BayFwG. Wegen Art. 28 Abs. 4 Satz 2 BayFwG kann bei der Berechnung des Aufwendungsersatzes für Pflichtaufgaben nicht der gesamte Personalaufwand angesetzt werden.

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden erhoben je Stunde Wachdienst für ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende (siehe § 11 Abs. 5 AVBayFwG): 16,40 €

Abweichend von Nummer 6 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

7. Kosten in sonstigen Fällen

Werden der Gemeinde Vierkirchen von Dritten für deren Inanspruchnahme bei Feuerwehrereinsätzen Kosten abgerechnet, werden diese als Aufwand weiter verrechnet, soweit dem Grunde nach ein Erstattungsanspruch besteht.

Vierkirchen, 26.07.2021


Harald Dirlenbach
Erster Bürgermeister



Bekanntmachung

Die Gemeinde Vierkirchen hat die

Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

sowie die

Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

neu erlassen.

Die Satzung und deren Anlage tritt am 12.08.2021 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.01.2015 inklusive der Änderung vom 20.02.2020 außer Kraft. Sie findet allerdings auf Einsätze bis einschließlich 11.08.2021 Anwendung.

Die Satzung wird durch Niederlegung in der Gemeindeverwaltung Vierkirchen, Schulweg 1, Zimmer OG 1, amtlich bekanntgemacht und kann während der allgemeinen Geschäftsstunden eingesehen werden.

Vierkirchen, 03.08.2021


Harald Dirlenbach
1. Bürgermeister



angeschlagen am: 05.08.2021
abgenommen am: 19.08.2021

Abdruck
an das Landratsamt Dachau
Rechtsaufsicht